

Geschäftsordnung (GO)

des Landesjugendhilferates (LJHR) Rheinland-Pfalz



Beschlossen am 28.10.2020; geändert am 28.10.2020 und am 11.09.2022

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den die Arbeit sowie den Ablauf der Treffen des Landesjugendhilferates (LJHR) Rheinland-Pfalz und ergänzt insoweit die Wahlordnung. Die Bestimmungen der Wahlordnung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit und Ablauf von Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des LJHR nehmen die gewählten Mitglieder, die Berater*innen, sowie Angestellte der Geschäftsstelle teil.
- (2) Der Landesjugendhilferat ist berechtigt, Personen, die weder Mitglieder des LJHR, noch Beraterinnen und Berater oder Angestellte der Geschäftsstelle des LJHR sind, als Gäste zum Treffen zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der LJHR mit einfacher Mehrheit.
- (3) Sitzungen finden mindestens zweimonatig statt.
- (4) Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren (siehe §4).

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der LJHR bestimmt eine Versammlungsleitung (VL), die von den gewählten Mitgliedern des LJHR mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
- (2) Der Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 4 Protokollführung

- (1) Die Protokollführung wird von der gewählten Person, die Verantwortung für Kommunikation im Vorstand trägt, bzw. der Vertretung, organisiert. Die gewählten Personen erstellen ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, die anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der LJHR wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter*innen. Ebenso wählt der LJHR bis zu zwei Personen mit Finanzverantwortung, sowie zwei Personen mit der Verantwortung für Kommunikation und Protokollführung. Wenn eine Stichwahl nötig ist, treten die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gegeneinander an. Sollte auch der zweite Wahlgang kein eindeutiges Ergebnis bringen, entscheidet das Los.

(2) Diese nach §5 (1) gewählten Personen vertreten den LJHR nach innen und nach außen und bilden gemeinsam den Vorstand des LJHR.

(3) Der Vorstand des LJHR ist an die Beschlüsse des LJHR gebunden.

(4) Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb des LJHR geregelt.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen in einfacher Mehrheit. Auf Verlangen mindestens eines anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 7 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung des LJHR kann mit 2/3 Mehrheit durch gewählten Mitglieder des LJHR geändert werden.

(2) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.

(3) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein gewähltes LJHR-Mitglied widerspricht.